

durch verursacht, daß die hier vorhandenen, gewiß wohlhabenden zur Wortzinszahlung Verpflichteten den verhältnismäßig geringfügigen Wortzins dringend abzulösen wünschten, um auf vollkommen unbelastetem Grund und Boden zu sitzen. Anders steht es mit dem „alten Wortzins“ jüngerer Datums in den neueren Gebieten. Er war wesentlich höher, erreichte oft die Höhe von mehreren Mark¹⁾ und war vorwiegend von den kleineren Leuten zu tragen. So erklärt es sich, daß viele dieser „alten Wortzinse“ noch weit bis ins 14. Jahrhundert hinein sich erhielten, trotz des Ablösungsgesetzes von 1276.

Es sind geradezu kleine „Grundherrschaften“ in der Stadt, wenn man die verstreuten Blocks und Einzelgrundstücke zusammenfaßt, von denen alte Familien Zinse und Renten der genannten Art beziehen. Wiederum begegnen die allbekannten Namen, die Attendorn, Bardewiek, Bocholt, Boicenburg, Bremen und Campsor, die Clendenst und Constantin, Cusfelde, Friso, Goldoge, Hattorpe, Morum, Niger, Stalbus, Diphusen, Warendorp und andere. An der Spitze stehen hier weitaus die Stalbus. Sowenig von „stadtherrlichem“ Besitz an Marktbauten, Badstuben und Badhäusern festzustellen war, so wenig von einem „stadtherrlichen“ Arealzins. Was folgt hieraus?

Die Gründungsunternehmer und ihre Nachfolger im Ausbau der Stadt konnten über den Grund und Boden so verfügen, wie es in den altdeutschen Städten zunächst der Stadtherr oder andere Grundherren, Kirchen, Klöster getan hatten. Auch hier tritt das ein, was bei diesem frühesten und zweifellos bedeutendsten Gründungsvorgang eigentlich selbstverständlich ist, wenn man aus dem Wesen des kolonialisatorischen Vorgangs als solchem heraus denkt: was man in Altdeutschland in Städten wie Köln erst

¹⁾ Die von L. v. Winterfeld geäußerte Vermutung, der Wortzins habe nur ein paar Pfennige eingebracht, trifft für die alten Wortzinse an bürgerliche Rentgläubiger in keiner Weise zu. Unzutreffend sind übrigens die Angaben über den S. 381 erwähnten Komplex Gleischhauerstraße 90—114. Die Mehrzahl der ältesten Nachrichten im OstB. über die Einzelparzellen dieses Komplexes weisen auf die Bardewieks als ursprüngliche Eigentümer; nur ein Teil geht auf Friso zurück, wobei es zweifelhaft bleibt, ob Schröder diese Notiz richtig eingeordnet hat. Übrigens reichen die Frisos ebenfalls in die Frühzeit zurück!